

Titel der Drucksache:

Förderung von privaten Kleinkläranlagen mit vollbiologischer Reinigungsstufe ("Sächsisches Modell")

Drucksache

2542/20

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Werkausschuss Entwässerungsbetrieb	17.02.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	03.02.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Die Stadt Erfurt fördert Kleinkläranlagen mit vollbiologischer Reinigungsstufe - unter Maßgabe der gesetzlichen Anforderungen - bei Nachrüstungen von Belebungsanlagen, Filtergräben, Filterschächten usw. wie folgt:

- a) bei Neuerrichtung einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe: Grundförderung i.H.v. 1.500,00 €
- b) bei Nachrüstung einer vorhandenen Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe: Grundförderung i.H.v. 1.000,00 €

02

Die Fördermittel sollen nach Bewilligung für den jeweiligen Antragsteller 2 Jahre bereitgehalten werden.

03

Die Stadt Erfurt hebt die Bindung des Kanalausbaus für Entwässerungsmaßnahmen vom grundsätzlichen grundhaften Straßenausbau in Gebieten in denen keine Errichtung von Kleinkläranlagen mit vollbiologischer Reinigungsstufe auf und entscheidet im Einzelfall über die Notwendigkeit des verbundenen grundhaften Straßenbaus.

15.12.2020, gez. i. A. [REDACTED]

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2020	2021	2022	2023
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Der Landeshauptstadt Erfurt obliegt die hoheitliche Pflichtaufgabe der Abwasserentsorgung für das gesamte administrative Stadtgebiet. Der Entwässerungsbetrieb finanziert sich über Gebühren. Diese werden im Moment jährlich nur zu 70% ausgegeben, da städtische Investitionen bei Straßensanierungen nicht mitkommen. Den Betroffenen wurde mehrfach ein Kanalanschluss in Aussicht gestellt, zahlreiche der Pläne mussten immer wieder um Jahre aufgeschoben werden. Daher sind die Betroffenen von höheren Kosten zu entlasten und andere umsetzbare Perspektiven zu prüfen. Dazu zählt ein schnellerer Anschluss durch vorhandene Mittel des Entwässerungsbetriebes ohne umfängliche Straßensanierung sowie als weitere Alternative statt des Anschlusses eine Förderung von biologischen Anlagen unter den gesetzlichen Vorgaben. Das Volumen des Vermögensplanes des Straßenbaulasträgers im allgemeinen Haushalt der Stadt ist zum limitierenden Faktor für den Kanalausbau geworden und verhindert einen zeitnahen Anschluss trotz vorhandener Mittel des Entwässerungsbetriebes. Der gemäß ABK geplante und zeitlich eingeordnete Kanal kann bisher erst dann gebaut werden, wenn die Komplementärmittel für den Straßenbau im allgemeinen Haushalt der Stadt eingeordnet sind. Diese zwingende Bindung sollte aufgehoben werden und im Einzelfall geprüft werden.

In der Abwasserverordnung des Bundes (AbwV) sind die Anforderungen an die Reinigungsleistung von sog. Direkteinleitern festgelegt worden. Diese fordern eine Kleinkläranlage mit einer

vollbiologischen Reinigungsstufe. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Abwasserentsorgung sowohl auf dem Gebiet der öffentlichen Abwasserbeseitigung als auch im Bereich von Kleinkläranlagen dienen auch dem Ziel der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Für diese Zielvorgaben ist es wichtig, den Besitzern von Kleinkläranlagen sowie bei notwendiger Errichtung von neuen Kleinkläranlagen entsprechende Fördermittel bereit zu stellen, um die Vorgaben umsetzen zu können. Der Freistaat Thüringen hat hierzu bereits im Jahr 2018 eine Richtlinie herausgegeben. Hiernach sollen Besitzer von Kleinkläranlagen

mit 2.500,00 € sowie weiteren 250,00 € pro weiterer Haushaltsperson gefördert werden.

Gefördert werden soll dabei die Nachrüstung von Kleinkläranlagen bzw. bei Neubau solcher Anlagen mit biologischer oder weitergehender Behandlung von häuslichem oder vergleichbarem Abwasser. Die Nachrüstung einer abflusslosen Grube zur Kleinkläranlage soll dabei wie die Nachrüstung einer bestehenden Kleinkläranlage gefördert werden.

Förderungsfähig sollen dabei alle Reinigungsverfahren sein, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, wie zum Beispiel:

- Belebungsanlagen
- Filtergräben, Filterschächte
- Abwasserteiche, Pflanzenbeete
- Tropf- und Tauchkörperanlagen

Die betroffenen Anwohner bzw. Bauherren sollen dabei eine Förderung für den Neubau oder die Ertüchtigung einer vorhandenen Anlage erhalten wie folgt:

- a) bei Neuerrichtung einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe:
Grundförderung i.H.v. 1.500,00 €
- b) bei Nachrüsten einer vorhandenen Kleinkläranlage mit einer biologischen Reinigungsstufe:
Grundförderung i.H.v. 1.000,00 €

Die jeweiligen Fördermittel sollen nach Bewilligung in der Regel für den Antragsteller für 2 Jahre bereitgehalten werden.